

Antrag auf Zusicherung zur Anerkennung von Kosten der Unterkunft und Heizung bei Umzug für über 25-Jährige
(bzw. Jugendliche unter 25 Jahren,
bei denen der Leistungsträger bereits vorher eigenen Wohnraum anerkannt hatte)

Name	Vorname	Geb.-Datum	BG-Nummer

Sie haben vor, aus der bisherigen Unterkunft auszuziehen und neuen Wohnraum anzumieten. Grundsätzlich sind Sie in der Wahl Ihres Wohnortes frei. Sofern Ihre Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind, werden diese auch in der Regel vom Leistungsträger übernommen. Eine Zusicherung ist nur in folgenden Fällen geboten bzw. erforderlich.

- 1) Sie verfügten bereits in der Vergangenheit über eigenen Wohnraum und beabsichtigen einen Wohnungswechsel bzw. die Anmietung zusätzlichen Wohnraums. Dabei erhöhen sich die angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft gegenüber den bisher anerkannten Aufwendungen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).
- 2) Sie möchten, dass der Leistungsträger sich bei Ihrem Umzug an entstehenden Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten bzw. der Mietkaution (Darlehen) beteiligt bzw. diese übernimmt (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Ein Antrag auf Zusicherung **muss nicht** gestellt werden in folgenden Fällen:

- die Kosten für die neue Unterkunft sind zwar höher als die bisher als angemessen anerkannten Kosten, aber Sie sind bereit, die Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten
- die Kosten für die neue Unterkunft sind niedriger als die bisher anerkannten Kosten, liegen in den angemessenen Grenzen, und Sie begehren keine weiteren Leistungen im Zusammenhang mit dem Umzug (z. B. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution)

Beachten Sie bitte, dass ohne Zusicherung zur Anerkennung der Kosten:

- **bei einem nicht erforderlichen Umzug gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht werden und**
- **Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen nicht übernommen werden (auch bei Zusicherung zur Anerkennung sind diese Kosten Kann-Leistungen)**
- dass der Leistungsträger für die Frage, ob eine Zusicherung erteilt wird, eine gewisse Bearbeitungszeit benötigt. Eine Zusicherung sofort bei Abgabe des Antrages ist nicht möglich. Der Leistungsträger ist bemüht, Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Sie können helfen, die Bearbeitungszeit zu verringern, indem Sie bei Abgabe des Antrages vollständige Unterlagen beifügen. Welche Unterlagen das sind, entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Grundsätzlich gilt: Je ausführlicher Ihre Begründung für den Umzug und je vollständiger Ihre Unterlagen sind, desto einfacher machen Sie es dem Leistungsträger, Ihren Antrag zu bearbeiten.

Ohne genaue Kenntnis, welche Wohnungsbeschaffungskosten im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen, ist eine Zusicherung nicht möglich. Sie sollten deshalb unbedingt Ausführungen dazu machen, ob eine Mietkaution benötigt wird, bzw. welche Wohnungsbeschaffungskosten anfallen. **Sollte nach dem beabsichtigten Umzug ein anderes Jobcenter für den neuen Wohnort örtlich zuständig sein, müssen Sie die Zusicherung zur Anerkennung der neuen Kosten der Unterkunft, der Mietkaution und der Kosten einer eventuellen Einzugsrenovierung bei dem ab Umzug örtlich zuständigen Jobcenter beantragen (§ 22 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II).**

Zu Ihrer Orientierung: Im Saale-Holzland-Kreis gelten derzeit **folgende Maximalwerte** als angemessen:

- für Umzüge in die Städte Eisenberg und Bürgel (mit erfüllenden Gemeinden) sowie die VG Dornburg-Camburg und VG Heide-Elstertal-Schkölen:

Personen	m ²	Kaltmiete + kalte Betriebskosten	Heizkosten
1	48	310,08 €	Lt. bundesweitem Heizkostenspiegel
2	60	354,00 €	
3	75	462,00 €	
4	90	534,60 €	
jede weitere Person	15	89,10 €	

- für Umzüge in die Städte Bad Klosterlausnitz und Stadtroda (mit erfüllenden Gemeinden) sowie die VG Hermsdorf:

Personen	m ²	Kaltmiete + kalte Betriebskosten	Heizkosten
1	48	307,68 €	Lt. bundesweitem Heizkostenspiegel
2	60	380,40 €	
3	75	470,25 €	
4	90	604,80 €	
jede weitere Person	15	100,80 €	

- für Umzüge in die Stadt Kahla sowie die VG Südliches Saaletal und VG Hügelland/Täler:

Personen	m ²	Kaltmiete + kalte Betriebskosten	Heizkosten
1	48	308,64 €	Lt. bundesweitem Heizkostenspiegel
2	60	373,20 €	
3	75	448,50 €	
4	90	549,00 €	
jede weitere Person	15	91,50 €	

Beachten Sie bitte, dass die Beurteilung angemessener Unterkunftskosten getrennt nach Grundkosten (Kaltmiete + kalte Betriebskosten) und Heizkosten erfolgt. Sofern Wohnungen zu den o. g. Konditionen am Markt nicht verfügbar sind, können im Einzelfall auch höhere Kosten anerkannt werden, sofern dies nachgewiesen wird.

Ich beabsichtige zum _____ umzuziehen. Als Gründe für den Umzug gebe/n ich/wir an:

a) der Umzug ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich. Dazu gebe ich folgende nähere Erläuterungen ab

Im Regelfall vorzulegende Nachweise:

- Arbeits- oder Ausbildungsvertrag
- mindestens 2 verschiedene Wohnungsangebote inkl. Angabe der Gesamtwohnfläche des Gebäudes und der Heizart
- ggf. Nachweis (Fahrplanauskunft, sonstige Nachweise), warum Arbeits-/Ausbildungsstelle vom bisherigen Wohnort aus nicht in zumutbarer Zeit zu erreichen ist.

b) der Umzug ist erforderlich, weil die bisherige Wohnung zu klein/groß ist oder die Wohnraumbedingungen nicht akzeptabel sind. Dazu gebe ich folgende nähere Erläuterung ab (ggf. gesonderte Erklärung beifügen).

Ich bin einverstanden, dass der Außendienst des Jobcenters meinen bisherigen Wohnraum zur Beurteilung meiner Ausführungen in Augenschein nehmen darf, falls erforderlich.

- ja nein

Im Regelfall vorzulegende Nachweise:

- bisheriger Mietvertrag mit Zimmeraufteilung
- mindestens 2 verschiedene Wohnungsangebote inkl. Angabe der Gesamtwohnfläche des Gebäudes und der Heizart
- ggf. begründende Unterlagen (je nach Situation z. B. Schreiben an Vermieter, Zeugenaussagen, Anzeigen bei der Polizei, Schreiben Mieterbund, Schreiben Rechtsanwalt usw.)

c) meine/unsere familiäre Situation/die Anzahl der Personen im Haushalt hat sich geändert/wird sich ändern.

--

Im Regelfall vorzulegende Nachweise:

- bisheriger Mietvertrag mit Zimmeraufteilung
- mindestens 2 verschiedene Wohnungsangebote inkl. Gesamtwohnfläche des Gebäudes und der Heizart
- Anlage VE zum Antrag auf Arbeitslosengeld II

d) Ich/wir möchte/n aus folgenden Gründen umziehen/neuen Wohnraum anmieten

Im Regelfall vorzulegende Nachweise:

- bisheriger Mietvertrag mit Zimmeraufteilung, ggf. Nachweis Obdachlosigkeit
- mindestens 2 verschiedene Wohnungsangebote inkl. Gesamtwohnfläche des Gebäudes und der Heizart

Der Umzug ist für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beabsichtigt?

- ja nein

Wenn „nein“ werden Angaben zu den Personen erbeten, welche mit in die neue Wohnung einziehen würden. Sollten bereits Personen in der Wohnung leben, sind auch dazu Angaben notwendig.

Name	Vorname	Anschrift

Haben Sie Ihre bisherige Unterkunft bereits gekündigt?

- ja nein

Wenn ja, zum welchem Termin? _____

Bitte Kopie der Kündigung bzw. Kündigungsbestätigung durch Vermieter beilegen!

Waren bei der bisherigen Wohnung Mietkautionen bzw. Genossenschaftsanteile hinterlegt?

- ja nein

Wenn ja, wann werden diese ggf. zur Rückzahlung fällig und in welcher Höhe?

Voraussichtlicher Termin der Rückzahlung	Voraussichtliche Höhe der Rückzahlung	Sonstige Bemerkungen

Im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen Wohnungsbeschaffungs- bzw. Umzugskosten, die der Leistungsträger übernehmen soll?

ja nein

Wenn „ja“ werden Angaben zu den Kosten erbeten, welche im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen würden.

Bitte beachten Sie: Das Anmieten einer unrenovierten Wohnung begründet keinen Anspruch auf Renovierungskosten - der Vermieter schuldet eine bezugsfertige Wohnung oder entsprechende Vergünstigungen.

Art der Kosten	Voraussichtliche Höhe	Bemerkungen

Sofern Sie die Übernahme einer Mietkaution beantragen, weise ich darauf hin, dass diese regelmäßig nur als Darlehen erbracht wird (§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II). Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer. Um zu prüfen, ob Sie die Mietkaution selber aus Ihrem Schonvermögen aufbringen können, weisen Sie mir bitte den aktuellen Stand des verwertbaren Vermögens, insbesondere das Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen und (Aktien)depots nach (*nicht notwendig, wenn letzte detaillierte Vermögensprüfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt*).

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42 a SGB Absatz 2 Satz 1 SGB II).

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42 a SGB Absatz 4 SGB II).

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen für die Mietkaution sind bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42 a SGB Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Soweit mehr als 10 Prozent der Regelleistung aufgerechnet werden sollen, geben Sie bitte die Höhe der Ihnen möglichen Rate an:

_____ Euro/Monat

Im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung besteht Anspruch auf geldwerte Vorteile, z. B. Einzugsprämie, Renovierungsgutschein u. ä.?

ja nein

Wenn „ja“ werden Angaben zu den Vergünstigungen erbeten, welche im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen würden.

Art der Vergünstigung	voraussichtliche Höhe	Bemerkungen

Mir ist bekannt, dass im Falle eines Auszuges aus der jetzigen Unterkunft ohne vorherige Zusicherung zur Anerkennung des Jobcenters im Saale-Holzland-Kreis

- gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht werden können und
- Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen nicht übernommen werden (auch bei Zusicherung zur Anerkennung der neuen Kosten der Unterkunft sind diese Kosten Kann-Leistungen).

Wichtiger Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug in die neue Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde ummelden.

Bitte reichen Sie die Meldebescheinigung umgehend nach Erhalt in Kopie im Jobcenter ein!

Ort/Datum (vom Antragsteller auszufüllen)

Unterschrift Antragsteller